

03 GEGENÜBERSTELLUNG ALTES UND NEUES WAHLRECHT (nicht abschließend)

Bisheriges Wahlrecht

(mit Fundstelle im alten KVBG)

1. Wahlverfahren

Die Wahl findet hauptsächlich in Wahllokalen statt (§ 25 Absatz 1). Jede Kirchengemeinde muss mindestens ein Wahllokal einrichten. Auf Antrag des Gemeindeglieders stellt die Kirchengemeinde Briefwahlunterlagen aus (§ 26 Absatz 2). Insbesondere Letzteres ist arbeitsintensiv.

2. Versicherung zur Briefwahl

Jede*r Briefwähler*in muss auf dem Wahlschein unterschreiben, dass sie*er den Stimmzettel selbst ausgefüllt hat (§ 26 Absatz 4 Satz 2, § 27 Absatz 1). Dies wird in der Praxis häufig versäumt.

3. Mindestzugehörigkeit für Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die der Kirchengemeinde am Wahltag angehören (§ 4 Absatz 1). Die Kirchengemeinde muss die Wählerliste daher bis zum Wahltag berichtigen (§ 14 Absatz 2).

4. Amtszeit der Kirchenvorstände

Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre (§ 1 Absatz 3).

Neues Wahlrecht

(mit Fundstelle im neuen KVBG)

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied erhält mehrere Wochen vor dem Wahltermin über einen Dienstleister automatisch Briefwahlunterlagen, außerdem Zugangsdaten für eine Onlinewahl (§ 12 Absatz 1 und 2). Die Kirchengemeinde entscheidet, ob zusätzlich ein Wahllokal geöffnet wird (§ 12 Absatz 7).

In diesem Rahmen kann jede*r Wahlberechtigte entscheiden, welches Wahlverfahren sie*er nutzt. Wer z. B. online wählt, wird für eine Stimmabgabe per Brief oder im Wahllokal gesperrt. Der Wahlvorstand in der Kirchengemeinde erhält hierzu ein Wählerverzeichnis, in dem die Onlinewähler*innen vermerkt sind (§ 14 Absatz 1 Satz 3).

Die Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe entfällt (§ 15 Absatz 2 Buchstabe b). Aus dem Wahlbrief, den die*der Wähler*in an die Kirchengemeinde schickt, muss lediglich hervorgehen, wer ihn abgesandt hat. Zweck: Die Zahl der ungültigen Stimmen reduzieren. Wegen der Allgemeinen Briefwahl erwarten wir viele Briefwahlstimmen.

Das aktive Wahlrecht setzt voraus, der Kirchengemeinde am Wahltag seit mindestens drei Monaten anzugehören (§ 4). Dies ist durch den langen Vorlauf für den Versand der Briefwahl- und Onlinewahl-Unterlagen bedingt. Andererseits entfällt hierdurch die aufwändige Pflege des Wählerverzeichnisses bis zum Wahltag.

Das neue Gesetz sieht keine kürzere Amtszeit als bisher vor (§ 1 Absatz 4 Satz 1). Der Grund liegt insbesondere in den zeitintensiven und aufwändigen Wahlverfahren (Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl).

ABER: Kandidierende können sich vor der Wahl entscheiden, zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen. Nach drei Jahren endet ihre Amtszeit ohne weiteres, es sei denn, sie erklären drei Monate vorher gegenüber dem KV, für die zweiten drei Jahre im KV bleiben zu wollen (§ 1 Absatz 5). Dies gilt auch für Berufungen. Wichtig: Die Möglichkeit, zunächst nur für drei Jahre anzutreten, gibt es nur bei der regulären Neubildung der KVs. Nicht bei späteren Nachberufungen oder Nachwahlen.

5. Zahl der Stimmen je Wähler*in

Ab einer Zahl von vier zu wählenden Kirchenvorsteher*innen hat ein*e Wähler*in nicht mehr genau so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, sondern weniger (§ 25 Absatz 5).

Jede*r Wähler*in kann so viele Stimmen vergeben, wie Kirchenvorsteher*innen in der Kirchengemeinde oder ggf. in dem Wahlbezirk zu wählen sind (§ 11 Satz 2). Neu ist auch die Möglichkeit zur Kumulation: Die Wähler*innen können bis zu drei Stimmen an einen Wahlvorschlag vergeben (§ 11 Satz 3).

6. Stimmbezirke

Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in Stimmbezirke mit jeweils einem Wahllokal unterteilen (§ 12). Die Wählerliste wird dann ebenfalls entsprechend aufgeteilt.

Es gibt keine Stimmbezirke mehr, sondern nur noch Wahlbezirke (wie bisher auch: Gemeindeteile mit unterschiedlichen Kandidat*innen). Es kann jedoch auch ein mobiler Wahlvorstand eingesetzt werden, der mit demselben Wählerverzeichnis zeitlich nacheinander in verschiedenen Wahllokalen tätig wird, z.B. zunächst im Gemeindehaus und danach in einem Altenheim (§ 13 Absatz 1 Satz 2).

7. Mindestgröße von Wahlbezirken

Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke (Gemeindeteile mit unterschiedlichen Wahlaufsätzen) unterteilen. Wahlbezirke müssen jedoch eine Mindestzahl an Wahlberechtigten umfassen, die das Landeskirchenamt festlegt (§ 11 Absatz 1). Bei der Wahl 2018 betrug diese Mindestzahl lediglich 100 Kirchenmitglieder.

Die Mindestgröße von Wahlbezirken wird direkt im Gesetz festgelegt. Sie liegt bei 250 Kirchenmitgliedern (§ 6 Absatz 1). Ausnahmen sind Kapellengemeinden; Gemeindeteile, die früher einmal bis zu einer Zusammenlegung selbstständige Kirchengemeinden waren, und Ortskirchengemeinden innerhalb von Gesamtkirchengemeinden.

8. Größenkategorien für Kirchenvorstände

Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden und der zu berufenden Mitglieder des neu zu bildenden KV fest. Dies muss sich jedoch in einer Spanne bewegen, die von der Gemeindegliederzahl abhängt – z. B. zwischen 6 und 10 Kirchenvorsteher*innen bei 2.000 bis 3.999 Gemeindegliedern (§ 3 Absatz 1).

Die Größenkategorien bestehen nicht mehr. Der Kirchenvorstand kann die Zahl der zu Wählenden und der zu Berufenden unabhängig von der Gemeindegliederzahl festlegen. Es bleibt jedoch bei einer Mindestzahl von drei zu wählenden Kirchenvorsteher*innen (§ 3 Absatz 1).

9. Soll-Größe für Wahlaufsätze

Es soll eineinhalbmals so viele Kandidierende geben, wie Kirchenvorsteher*innen zu wählen sind (§ 17 Absatz 1).

Es bleibt wünschenswert, mehr Kandidierende zu haben, als Kirchenvorsteher*innen zu wählen sind. Die bisherige Soll-Mindestgröße von eineinhalbmals so vielen Wahlvorschlägen, wie Personen zu wählen sind, gibt es jedoch nicht mehr. Stattdessen soll der KV bei der endgültigen Festsetzung der Zahl der zu Wählenden beachten, dass es mehr Kandidierende als zu besetzende Plätze geben soll (§ 9 Absatz 5 Satz 3).

10. Festlegung der Zahl der zu Wählenden

Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu Wählenden bereits vor der Einreichung von Wahlvorschlägen verbindlich fest (§ 3 Absatz 2). Diese Zahl kann später nur unter engen Voraussetzungen (§ 17 Absatz 4 Satz 3 bis 6) durch den KKV verändert werden.

Nach der Einreichung von Wahlvorschlägen und einer möglichen Ergänzung des Wahlaufsatzes durch den Kirchenvorstand setzt dieser die Zahl der zu Wählenden endgültig fest (§ 9 Absatz 5). Diese Zahl kann sich daher flexibler an der realen Zahl an Kandidierenden orientieren.

11. Festlegung der Zahl der zu Berufenden

Die Zahl der Kirchenvorsteher*innen, die nach der Wahl berufen werden sollen, legt der alte Kirchenvorstand zeitgleich mit der Zahl der zu Wählenden fest (§ 3 Absatz 2). Sie muss mindestens eins betragen.

Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu Berufenden erst nach der Wahl fest (§ 18 Absatz 1). Hierbei entscheiden die neugewählten Kirchenvorsteher*innen mit. Auf Berufungen kann auch komplett verzichtet werden. Sie könnten bei Bedarf im Laufe der Wahlperiode nachgeholt werden. Im Laufe der Wahlperiode kann der KV die Zahl der Berufenden erhöhen oder reduzieren (§ 23 Absatz 3, § 24).

12. Beschluss über Berufungsvorschläge

Der Kirchenvorstand beschließt per Abstimmung (§ 44 Kirchengemeindeordnung – KGO), welche Personen dem KKV zur Berufung vorgeschlagen werden. Über jede in Frage kommende Person wird also mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt.

Über die Berufungsvorschläge wird eine Wahl (§ 45 KGO) durchgeführt (Vorschlagswahl gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1). Es werden diejenigen Personen zur Berufung vorgeschlagen, die bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhalten.

13. Mitgliedschaft junger Menschen im KV

Gemeindemitglieder können ab 18 Jahren in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen werden (§ 8 Absatz 1 Satz 1). Es gibt darüber hinaus keine Bestimmungen zur Einbeziehung junger Menschen in die KV-Arbeit.

Neu: Künftig sind Menschen bereits ab 16 Jahren wählbar und berufungsfähig. Voraussetzung ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Minderjährige können wegen fehlender Geschäftsfähigkeit nicht zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

Es soll mindestens ein Gemeindemitglied kandidieren, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 9 Absatz 1 Satz 2). Wird kein Gemeindeglied unter 27 Jahren in den neuen KV gewählt, soll ein solches berufen werden (§ 18 Absatz 3).

14. Mitgliedschaft von Familienmitgliedern

Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und ihre Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein (§ 2 Absatz 4).

Im neuen KVBG ist dieses Verbot gestrichen. Künftig können also auch etwa Mutter und Sohn oder Bruder und Schwester gleichzeitig Mitglied im KV sein.

15. Wählbarkeit

- a) Mindestalter: 18 Jahre (§ 8 Absatz 1 Satz 1)
- b) Gemeindemitgliedschaft: mind. 3 Monate (§ 8 Absatz 1 Satz 1)
- c) Alle Ordinierten sind nicht wählbar (§ 8 Absatz 2).
- d) Beruflich Mitarbeitenden, die nur geringfügig beschäftigt sind, kann der KKV die Wählbarkeit verleihen (§ 8 Absatz 3).

Geänderte Voraussetzungen:

- a) Mindestalter 16 Jahre (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a)
- b) Gemeindemitgliedschaft: mind. 5 Monate (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b), bedingt durch den längeren Vorlauf für Onlinewahl und Allgemeine Briefwahl
- c) Ordinierte im Ehrenamt sind wählbar (§ 5 Absatz 3).
- d) Beruflich Mitarbeitenden, die mit bis zu 10 Wochenstunden beschäftigt sind, kann der KKV die Wählbarkeit verleihen (§ 5 Absatz 4).
- e) Ausdrücklicher Ausschluss von Personen, die in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertreten, die im Widerspruch zum Auftrag oder zur Ordnung unserer Kirche stehen, oder aktiv eine Vereinigung unterstützen, die solche Ziele verfolgt (§ 5 Absatz 2).